

## **Geschäftsordnung des Aufnahmeausschusses von Freischreiber e.V.**

### **§ 1 Aufgaben des Aufnahmeausschusses**

(1) Der Aufnahmeausschuss entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Veränderung einer Mitgliedschaft nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Außerdem prüft er den Ausschluss von Mitgliedern wegen Beitragsrückständen oder aus anderen Gründen und legt die Sache dem Vorstand zur Entscheidung vor.

(2) Der Aufnahmeausschuss verwaltet die Unterlagen der Mitglieder an einer zentralen Stelle und führt eine Datenbank der Mitglieder, auf die Vorstand und Kassenwart Zugriff haben.

### **§ 2 Entscheidungen des Aufnahmeausschusses**

(1) Der Aufnahmeausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der an der Abstimmung beteiligten Ausschussmitglieder. Die Abstimmung erfolgt formlos. Abstimmungen sind sowohl mündlich, fernmündlich als auch schriftlich und per Email oder einer vergleichbaren elektronischen Kommunikationsform zulässig.

(2) Die Entscheidungen des Aufnahmeausschusses sind zu protokollieren. Sie sind für den Vorstand bindend.

### **§ 3 Ordentliche Mitgliedschaft**

(1) Der Aufnahmeausschuss entscheidet auf Antrag über die Aufnahme als ordentliches Mitglied.

(2) Ordentliche Mitglieder bei Freischreiber e.V. können ausschließlich freiberufliche Journalisten und Journalistinnen werden, die diese Tätigkeit als Hauptberuf ausüben und sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und insbesondere zur Pressefreiheit bekennen. Journalist ist, wer in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe von Presse, Rundfunk und Onlinemedien hauptberuflich an der Gestaltung der redaktionellen Teile mitwirkt. Juristische Personen können nicht ordentliche Mitglieder von Freischreiber e.V. werden.

(3) Einem Antrag auf ordentliche Mitgliedschaft ist in der Regel stattzugeben, wenn der Antragsteller

- a) die Mitgliedschaft in der Künstlersozialkasse (KSK), Kategorie Wo4, nachweist;
- b) schriftlich versichert, sein Haupteinkommen aus einer Tätigkeit als freiberuflicher Journalist zu erzielen;
- c) einen unterschriebene Selbstverpflichtung zur Trennung von PR und Journalismus vorlegt.

(4) Für im Ausland tätige Journalisten wird der Nachweis einer Mitgliedschaft in der KSK ersetzt durch die Erfüllung von zwei der folgenden Kriterien:

- a) Ausbildung als Journalist an einer Journalistenschule, durch ein abgeschlossenes Volontariat oder ein abgeschlossenes Studium in einem einschlägigen Studienfach, z.B. Journalistik;
- b) Vorlage eines aktuell gültigen Presseausweises;

- c) Vorlage von drei veröffentlichten Arbeitsproben für drei unterschiedliche Auftraggeber aus den zurückliegenden sechs Monaten;
  - d) Vorlage von Honorarnachweisen von mindestens zwei verschiedenen Auftraggebern aus den zurückliegenden sechs Monaten.
  - e) Vorlage einer Akkreditierung bei einem nationalen Ministerium.
- (5) Die erforderlichen Unterlagen sind mit dem Antrag, in Ausnahmefällen spätestens zu dem Datum, ab dem die Mitgliedschaft bestehen soll, beizubringen. Sie sind, soweit erforderlich, jährlich bis zum 31.12. des ablaufenden Jahres zu erneuern. Für Anträge, die im ersten Halbjahr 2009 eingehen, können die erforderlichen Unterlagen bis zum 30. Juni 2009 nachgereicht werden.
- (6) Der Aufnahmeausschuss entscheidet spätestens zum Ende eines Quartals über die im Laufe des Quartals eingegangenen Anträge.

#### **§ 4 Vorläufige Mitgliedschaft**

- (1) Der Aufnahmeausschuss entscheidet auf Antrag über die Aufnahme als vorläufiges Mitglied.
- (2) Vorläufiges Mitglied bei Freischreiber e.V. kann werden, wer sich in der Ausbildung zum Journalisten befindet oder wer als freier Journalist/freie Journalistin Arbeitslosengeld I oder Arbeitslosengeld II bezieht.
- (3) Dem Antrag auf vorläufige Mitgliedschaft ist in der Regel stattzugeben, wenn der Antragsteller mit dem Antrag eine unterschriebene Selbstverpflichtung zur Trennung von Journalismus und PR vorlegt und nachweist, zum Zeitpunkt der Antragstellung
- a) ein Volontariat als Journalist zu absolvieren oder
  - b) eine Journalistenschule zu besuchen oder
  - c) ein Studium absolviert mit dem Ziel, anschließend hauptberuflich als freier Journalist zu arbeiten.
  - d) Auch Journalisten, die Arbeitslosengeld I oder II beziehen, können vorläufige Mitglieder bei Freischreiber e.V. werden. Dazu müssen sie neben ihrem Arbeitslosengeld-Bescheid nachweisen, dass sie zuvor als Journalisten gearbeitet haben. Dies ist z.B. durch den Nachweis einer journalistischen Ausbildung, eine frühere KSK-Mitgliedschaft oder Arbeitsproben möglich.
- (4) Vorläufige Mitglieder haben kein Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung von Freischreiber e.V.. Über Einschränkungen bei der Nutzung elektronischen Angebote von Freischreiber e.V. entscheidet der Vorstand. Art und Umfang der Beschränkung können jederzeit durch Beschluss des Vorstands erweitert, verkürzt oder aufgehoben werden.
- (5) Der Beitrag für vorläufige Mitglieder beträgt 50 Prozent des Beitrags für ordentliche Mitglieder. Unterlagen, mit denen der Ausbildungsstatus bzw. der Bezug von Arbeitslosengeld nachgewiesen wird, sind dem Aufnahmeausschuss mit dem Aufnahmeantrag einzureichen und jährlich zu aktualisieren.
- (6) Bei einem Wechsel in eine ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Ausschuss nach § 3 dieser Geschäftsordnung.

## **§ 5 Fördermitgliedschaften**

(1) Fördermitglied kann werden, wer sich zu den Zielen und Aufgaben von Freischreiber e.V. bekennt. Ordentliche Mitglieder, die nicht mehr als hauptberufliche, freiberufliche Mitglieder tätig sind, können in eine Fördermitgliedschaft wechseln. Eine Mitgliedschaft als Fördermitglied ist nur für natürliche Personen möglich.

(2) Der Mindestbeitrag für Fördermitglieder entspricht dem Beitrag für ordentliche Mitglieder und kann vom Fördermitglied beliebig erhöht werden.

(3) Fördermitglieder können an den Fortbildungen und Veranstaltungen von Freischreiber e.V. zum ermäßigten Mitgliedsbeitrag teilnehmen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung. Fördermitglieder haben eingeschränkte Zugangsrechte zu den elektronischen Angeboten von Freischreiber e.V. Über die Einschränkung entscheidet der Vorstand. Art und Umfang der Beschränkung können jederzeit durch Beschluss des Vorstands erweitert, verkürzt oder aufgehoben werden.

(4) Der Aufnahmeausschuss kann eine Aufnahme als Fördermitglied ablehnen, wenn die Mitgliedschaft dem Verein schaden könnte oder ihn in seinen Tätigkeiten behindern könnte.

(5) Bei einem Wechsel in eine ordentliche Mitgliedschaft entscheidet der Ausschuss nach § 3 dieser Geschäftsordnung.

## **§ 6 Beiträge**

Die Mitglieder erteilen Freischreiber e.V. eine Einzugsermächtigung zum Einzug des Mitgliedsbeitrags per Lastschriftverfahren. Der Beitrag kann quartalsweise, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.

## **§ 7 Kündigung der Mitgliedschaft**

(1) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist jeweils mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Ein Wechsel von einer Mitgliedsgruppe in eine andere ist auf Antrag unverzüglich möglich, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedsgruppe vorliegen, in die gewechselt werden soll.

## **§ 8 Ausschluss von Mitgliedern**

(1) Bei einem Beitragsrückstand von mehr als vier Monaten erfolgt ein Ausschluss des Mitglieds durch Freischreiber e.V.

(2) Bei vereinsschädigendem Verhalten kann der Vorstand ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ausschließen.

Stand: Mai 2009